



Frau
Petra Merkel MdB
Vorsitzende des Haushaltsausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: petra.merkel@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Haushaltsausschuss
Platz der Republik
11011 Berlin

per E-Mail: haushaltsausschuss@bundestag.de

Berlin, 18. Januar 2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein „Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld der Anhörung im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 23. Januar 2012 erlauben wir uns, Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für ein „Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz“ zukommen zu lassen.

Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie der Deutsche Sparkassen- und Giroverband teilen die in der Einleitung des Gesetzentwurfes formulierte Einschätzung, dass gegenwärtig – d. h. seit dem Übergang in die „passive Phase“ des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes – kein Instrumentarium zur Verfügung steht, welches kurzfristig und präventiv im Falle einer Gefährdung des Finanzmarktes durch systemrelevante Kreditinstitute eingesetzt werden könnte.

So kommen das Restrukturierungsfondsgesetz bzw. das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz erst dann zur Anwendung, wenn ein konkreter Sanierungs- bzw. Reorganisationsfall bei einem systemrelevanten Kreditinstitut festgestellt worden ist. Das mit der Reaktivierung des Finanzmarktstabilisierungsfonds-gesetzes verfolgte politische Ziel, ein ergänzendes finanzpolitisches Instrumentarium mit zusätzlichen Mitteln für Maßnahmen zur frühzeitigen Stabilisierung einzelner Kreditinstitute und damit des Finanzmarktes insgesamt zur Verfügung zu stellen, ist daher grundsätzlich nachvollziehbar.

Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren jedoch insbesondere folgende drei Aspekte zu berücksichtigen:

1. Klare Begrenzung des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums auf systemrelevante Kreditinstitute

Gemäß den Ausführungen im Gesetzentwurf und der Begründung sollen die Ergänzungen des § 10 Abs. 1b KWG auf Unternehmen „mit einer bedeutenden Stellung auf dem Finanzmarkt“ zur Anwendung kommen, um „eine drohende Störung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes oder eine Gefahr für die Finanzmarktstabilität abzuwenden“. Auch wenn die Ausführungen bereits die Interpretation zulassen, sollte gleichwohl ausdrücklich im Gesetztext der Hinweis aufgenommen werden, dass somit eine Anwendung allein für systemrelevante Institute zulässig ist.

2. Anordnungs- und Eingriffsrechte dürfen ausschließlich in Abhängigkeit von tragfähigen europa- und verfassungsrechtlich einwandfreien Regelungen stehen

Die im Gesetzentwurf aufgeführten Maßstäbe, welche die BaFin bei Anwendung ihres Ermessensspielraums berücksichtigen soll, lassen Zweifel an der verfassungs- und europarechtlichen Tragfähigkeit aufkommen. So erscheint es höchst bedenklich, ob derart gravierende Eingriffsrechte der Aufsicht allein auf Basis von „Empfehlungen“ der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde oder Standards, auf deren Anwendung eine „Verständigung“ zwischen europäischen Stellen erfolgt ist, vorgenommen werden sollten. Vielmehr sollte sichergestellt werden, dass die kapitalbezogenen Anordnungen der Aufsicht ausschließlich auf verlässlicher und rechtssicherer Basis erfolgen und dabei der Parlamentsvorbehalt zu berücksichtigen ist. Dieser Aspekt wiegt umso mehr, als die vorgesehenen erweiterten Kompetenzen der Bankenaufsicht nicht nur gegenüber der jeweiligen Bank wirken, sondern auch in einklagbare Rechte Dritter eingegriffen wird.

3. Wettbewerbsverzerrungen durch Stabilisierungsmaßnahmen sind abzuwenden

Nach wie vor fehlt in der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung eine – zum Kreditgeschäft – analoge Regelung zur Verpflichtung von Instituten, die mit Maßnahmen des Fonds gestützt werden, auch im Einlagengeschäft zwingend marktgerechte Konditionen zu gewährleisten.

Des Weiteren sieht das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz unverändert nur Regelungen zur Nachzahlung ausstehender Ausgleichsbeträge auf gewährte Garantien vor. Zu den Gegenleistungen für Maßnahmen der Rekapitalisierung wird unverändert auf die Rechtsverordnung verwiesen, die hier unbestimmt bleibt. Aus den Erfahrungen aus der Inanspruchnahme von Maßnahmen nach dem bisherigen Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz sind jedoch entsprechende Vorgaben notwendig, damit der Staat nicht erneut Instituten quasi

kostenlos Kapital bereitstellt, weil Einzelfallregelungen zur Vergütung der Rekapitalisierungsmaßnahmen keine Nachzahlungsverpflichtungen vorsehen.

Ohne entsprechende Regelungen sind Wettbewerbsverzerrung zulasten jener Institute absehbar, die sich entsprechendes Kapital über den Markt zu marktgerechten Konditionen verschaffen.

Als **Anlage** zu diesem Schreiben stellen wir Ihnen weitergehende Ausführungen zu diesen Aspekten zur Verfügung. Für ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen auch über den Austausch im Rahmen der Anhörung im Haushaltsausschuss hinaus gern zur Verfügung.

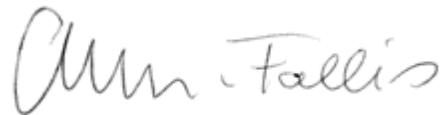
Mit freundlichen Grüßen

für den
Bundesverband der
Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e.V.



Uwe Fröhlich

für den
Deutschen Sparkassen-
und Giroverband e.V.



Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis